



Synopse zum Verwaltungs- und Organisationsreglement

Bisher	Geändert
<u>A Gemeindeversammlung</u>	
<u>§ 1 Zusätzliche Befugnisse der Gemeindeversammlung</u>	
(§ 47 Absatz 2 GemG)	
Der Gemeindeversammlung werden folgende zusätzliche Befugnisse eingeräumt:	
a. Schaffung neuer und Aufhebung bisheriger Stellen	aufgehoben
<u>§ 2 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung</u>	
(§ 55 und § 57 Absatz 1 GemG)	
¹ Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt in Form eines Schreibens an alle Stimmberechtigten.	
² Der Einladung ist das Geschäftsverzeichnis beizulegen.	
<u>§ 3 Tonaufnahmen Gemeindeversammlung</u>	
(§ 53 Absatz 3 GemG)	
¹ Die Gemeindeversammlung wird zwecks wortgetreuer Protokollierung auf Tonträger aufgenommen.	
² Nach Genehmigung des Protokolls sind die Tonaufnahmen zu löschen.	
<u>§ 4 Genehmigung des Protokolls</u>	
(§ 60 GemG)	
¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung steht auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht offen.	
<u>§ 5 Bekanntgabe der Gemeinderats-Anträge</u>	
(§ 56 GemG)	

Bisher	Geändert
Die Gemeinderatsanträge werden mit den Erläuterungen schriftlich und an der Versammlung mündlich bekanntgegeben.	
<u>§ 6 Erläuterungen der Geschäfte, Unterlagen</u>	
(§ 62 GemG)	
¹ Die Gemeindeversammlungsgeschäfte werden in Erläuterungen schriftlich und an der Versammlung mündlich erläutert.	
² Unterlagen zu den Gemeindeversammlungsgeschäften können am Schalter der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Pläne und dergleichen können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.	
<u>§ 7 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse</u>	
(§ 82 Absatz 2 Gesetz politische Rechte)	
¹ Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse werden im Anschlagkasten des Gemeindehauses öffentlich bekannt gemacht und in der Lokalpresse veröffentlicht.	
<u>§ 7a Publikation der Gemeindeerlasse</u>	
(§ 46b Abs. 1 GemG)	
Die Gemeinde publiziert ihre Erlasse im Anschlagkasten des Gemeindehauses sowie auf der Internetseite der Gemeinde www.sissach.ch .	
<u>B. Gemeindebehörden</u>	
<u>§ 8 Ständige Kommissionen</u>	
(§ 104 Absatz 1 GemG)	
¹ Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben der ständigen Kommissionen werden in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.	
² Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre. Sie beginnt ein halbes Jahr nach Amtsantritt des Gemeinderates.	
<u>§ 9 Protokollführung in den Gemeindebehörden</u>	

Bisher	Geändert
(§ 16 Absatz 2 GemG)	
¹ In folgenden Behörden wird das Protokoll durch einen Gemeindeangestellten oder eine Gemeindeangestellte geführt:	
a. Gemeinderat/ Vormundschaftsbehörde	
² In den folgenden Behörden wird das Protokoll durch ein Behördemitglied geführt:	
a. Gemeindekommission	
b. Schulrat (Kindergarten/Primarschule und Kleinklassen)	
c. Sekundarschulrat	
d. Sozialhilfebehörde	
e. Rechnungsprüfungskommission	
f. Geschäftsprüfungskommission	
g. Wahlbüros	
<u>§ 10 Protokollführung in den Kommissionen</u>	
Alle Kommissionen sind verpflichtet, über ihre Sitzungen ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird durch ein Kommissionsmitglied verfasst.	
<u>C. Rechnungswesen</u>	
<u>§ 11 Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden</u>	
(§ 161 Absatz 3 GemG)	
Folgende Behörden können im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel beschliessen:	
a. Schulrat für die Anschaffung von Schulmaterial	
<u>§ 12 Weitere separate Rechnungskreise</u>	
(§ 165 Absatz 2 GemG)	
Es bestehen folgende Rechnungskreise:	
a. Regionale Wasserversorgung Wühre	
b. Begegnungszentrum Jakobshof	

Bisher	Geändert
c. Friedhofsgemeinde Sissach-Böckten-Diepfingen-Itingen-Thürnen	
<u>D. Gebühren</u>	
<u>§ 13 Verwaltungsgebühren</u>	
(§ 152 Absatz 3 GemG)	
Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenverordnung für die Verwaltungsgebühren und die übrigen Gebühren, welche nicht in Sachreglementen festgelegt sind.	
<u>§ 14 Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben</u>	
Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben sind in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.	
<u>E. Bussen</u>	
<u>§ 15 Bussenanerkennungsverfahren</u>	
(§ 81 Absatz 5 GemG)	
¹ Der Gemeinderat erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglementes begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.	
² Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt und die Busse wird rechtskräftig.	
³ Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Absätze 1 - 3 des Gemeindegesetzes statt.	
<u>F. Schlussbestimmungen</u>	
<u>§ 17 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten</u>	
¹ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion.	
² Es tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.	
Sissach, den 27. Juni 1996	